



Zustellungen sind an den
Bevollmächtigten richten.

Vollmacht

Herrn **Rechtsanwalt Dr. Hagen Wegewitz**, Berliner Straße 133, 14467 Potsdam, 0331/23700566, info@wegewitz.net

wird hiermit durch

Vollmacht erteilt in Sachen

| | |
|--|--|
| | |
| | |

- zur Prozeßführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren und der Fälle der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Akteneinsicht zu nehmen, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Werden an die Kanzlei Zahlungen geleistet, so anerkennt der/die Vollmachtgeber/in mit der Unterschrift, daß für die Auszahlung oder Rückzahlung eine **Hebegebühr** von 0,25 bis 1 % des Betrages gem. Nr. 1009 VV RVG entsteht.

Der/die Vollmachtgeber/in erklärt sich weiterhin mit der **Verrechnung** offener Gebührenforderungen mit auszustellenden Fremdgeldern einverstanden.

Der/die Vollmachtgeber/in nimmt zur Kenntnis, daß der Bevollmächtigte eine Berufshaftpflichtversicherung hat, deren Versicherungssumme sich auf 256.000,- Euro beläuft. Im Falle eines infolge Fahrlässigkeit verursachten Schadens aus dem Mandantierungsverhältnis haftet der Rechtsanwalt

höchstens bis zu der genannten Versicherungssumme. Im Falle eines höheren Risikos anerkennt der/die Vollmachtgeber/in die Haftungsbegrenzung, sofern nicht der Abschluß einer gesonderten Versicherung des über 256.000,- Euro hinausgehenden Risikos gefordert wird. Die Kostentragung dieser Einzelversicherung ist Verhandlungssache.

Mandanten mit niedrigen Einkommen werden auf die Möglichkeit von Prozeß- oder Verfahrenskostenhilfe hingewiesen.

Eine Streitpartei erhält auf ihren Antrag hin Prozeßkostenhilfe, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Vor der Mandatserteilung wurde darauf hingewiesen, daß sich die Gebühren des Rechtsanwalts generell nach dem Gegenstandswert richten. Eine Zeitabrechnung kann vereinbart werden.

In Arbeitsgerichtsverfahren erfolgt erstinstanzlich keine Kostenerstattung.

Datum:

(Unterschrift)